

Informationen zur Anerkennung Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter

Anerkennungsmöglichkeiten

Der Beruf Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter zählt in Deutschland zu den dualen Ausbildungsberufen. Der Beruf ist in Deutschland nicht reglementiert. Das bedeutet, Sie können den Beruf auch ohne formale Gleichwertigkeitsbescheinigung ausüben. Allerdings ist es für den zukünftigen Arbeitgeber transparenter, wenn Sie die Gleichwertigkeit Ihres ausländischen Abschlusses mit dem deutschen Abschluss überprüfen lassen. Ein Antrag kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Gesetzliche Grundlage ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten (MedFAngAusBV).

Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Die zuständige Ärztekammer Westfalen-Lippe prüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation und dem deutschen Beruf bestehen. Wenn wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen bestehen, prüft die Ärztekammer Westfalen-Lippe, ob diese durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder durch sonstige Befähigungsnachweise (zum Beispiel Weiterbildungen, Zusatzausbildungen, Umschulungen) ausgeglichen werden können. Erhält die Ärztekammer Westfalen-Lippe keine ausreichenden Nachweise oder fehlen ihr die erforderlichen Informationen für ihre Prüfung, kann eine Qualifikationsanalyse zur Feststellung beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt werden. Eine Qualifikationsanalyse kann zum Beispiel durch Arbeitsproben oder Fachgespräche erfolgen. Ein Merkblatt der zuständigen Stelle fasst die Informationen zum Verfahren zusammen: www.aekwl.de/fileadmin/arthelferinnen/doc/Merkblatt_zum_BQFG_10-2016.pdf

Mögliche Ergebnisse des Verfahrens

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt werden, wird die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. Eine Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bescheid) wird ausgestellt. Wer diese erhält, wird rechtlich genauso behandelt wie Personen mit einem entsprechenden deutschen Abschluss.
- Werden wesentliche Unterschiede, aber auch vergleichbare Qualifikationen festgestellt, werden beide dargestellt. Diese differenzierte Beschreibung der Qualifikationen schafft Transparenz und ermöglicht eine gezielte Weiterqualifizierung.
- Bestehen keinerlei Gleichwertigkeiten, wird die fehlende Gleichwertigkeit beschieden.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

In Kooperation mit:

Informationen zum Antrag

Einzureichende Unterlagen für die Vorprüfung durch die Ärztekammer Westfalen-Lippe:

- Nachweis des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses
- Europass-Lebenslauf
- ausgefüllter Fragebogen: www.aekwl.de/fileadmin/arthelferinnen/doc/Fragebogen.pdf

Kommt es zur Antragstellung nach BQFG werden folgende Unterlagen:

- tabellarischer Lebenslauf über Ihre Ausbildungsgänge und bisherige Erwerbstätigkeit
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Abschlusszeugnis
- Nachweise Ihrer einschlägigen Berufserfahrungen (z.B. Arbeitszeugnis, Arbeitsbuch)
- sonstige Befähigungsnachweise (z.B. zu beruflichen Weiterbildungen)
- Nachweis, dass Sie in Deutschland arbeiten möchten (entfällt für Staatsangehörige der EU, des EWR und der Schweiz und für Personen mit Wohnsitz in der EU, dem EWR und der Schweiz)
- Rechtsgrundlage des ausländischen Abschlusses (z.B. Ausbildungs- oder Prüfungsordnungen)
- Erklärung, dass noch kein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach BQFG gestellt wurde

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

WICHTIG: Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland (www.justiz-uebersetzer.de) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden.

Kosten

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe. Die Gebühren betragen 125 Euro für die Gleichwertigkeitsprüfung. Wird eine Qualifikationsanalyse durchgeführt, fallen zusätzlich Verwaltungsgebühren von 175 Euro an.

Zuständige Stelle

- | | |
|--|--|
| ▪ Ärztekammer Westfalen-Lippe
Ressort Aus- und Weiterbildung
Gartenstraße 210-214
48147 Münster | Ansprechpartner: Frau Recker und
Frau Schulze-Detten
Tel.: 0251 92922 -51 oder -52
E-Mail: mfa@aeckwl.de |
|--|--|

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).
www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung

Quellen: Ärztekammer Westfalen-Lippe, eigene Recherche des Instituts für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS) gemeinnützige GmbH, Träger der IBAT Mitte * Tel: 0361 511 500 24 * Fax: 0361 511 500 29 * E-Mail: anerkennung@ibs-thueringen.de

Die IBS gemeinnützige GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die IBS übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.